

FAQ Veranstaltungen (Stand 19.04.21)

Das Bundesrecht (Covid-19-Verordnung besondere Lage) wie auch das kantonale Recht (V Covid-19) machen Vorgaben zu Veranstaltungen. Es gilt folgender Grundsatz: Dort, wo das Bundesrecht strenger ist, gilt die Regelung des Bundes. Dort, wo die kantonalen Vorgaben strenger sind, gilt die Regelung des Kantons Solothurn.

1. Was ist eine Veranstaltung?

Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Bestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar.

Beispiele für Veranstaltungen:

- Pfadfinderanlässe
- Anlässe von Quartiervereinen
- Firmenanlässe
- Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen
- Kinos
- Theateraufführungen
- Führungen oder Vernissagen im Museum

Nicht als Veranstaltungen gelten z.B.:

- Museen und Galerien
- Bibliotheken und Archive
- Zoos
- Blutspendeaktionen
- Messen oder Gewerbeausstellungen. Wenn im Rahmen dieser Anlässe jedoch einzelne Veranstaltungen stattfinden, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Wenn die anlassinternen Veranstaltungen das Hauptgewicht ausmachen, ist der ganze Anlass als Veranstaltung zu qualifizieren.

Für die nicht als Veranstaltung geltenden Aktivitäten und Einrichtungen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

2. Welche Veranstaltungen sind aktuell zulässig?

Von Bundesrechts wegen ist die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen (Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gilt keine Beschränkung der Personenzahl;
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen;
- Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden;
- Religiöse Veranstaltungen, wie insbesondere Gottesdienste, mit bis zu 50 Personen;
- Bestattungen (inklusive Abdankungsfeiern) im Familien- und engen Freundeskreis. Zum

engsten Familienkreis gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Angemessen scheinen 10 bis 20 Personen. Je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein;

- Veranstaltungen im Bildungsbereich, die nach Art. 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage erlaubt sind (bspw. Präsenzunterricht in der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II, Präsenzveranstaltungen mit bis zu 50 Personen in anderen Bildungseinrichtungen unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen). Es gelten Vorgaben des Bildungsbereichs (Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen etc.);
- Die zulässigen Veranstaltungen in den Bereichen Sport (s. Frage 7) und Kultur (s. Frage 8) mit den dort geltenden Vorgaben (vgl. Art. 6e Abs. 1 und 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage);
- Veranstaltungen im Rahmen von zulässigen Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Art. 6g Covid-19-Verordnung besondere Lage);
- Veranstaltungen vor Publikum mit höchstens 50 Personen (als Besucherinnen und Besucher) in Innenräumen bzw. 100 Personen (als Besucherinnen und Besucher) in Aussenbereichen (s. Frage 3).

Zulässig sind ausserdem auch private Veranstaltungen (vgl. Frage 4), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, in Innenräumen mit höchstens 10 teilnehmenden Personen und in Aussenräumen mit höchstens 15 teilnehmenden Personen.

Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter das Verbot (z.B. Morgenrapport von Abteilungen in Spitälern, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen, Gemeinderatssitzungen/Exekutivsitzen etc.). Solche Veranstaltungen sollten selbstverständlich möglichst online durchgeführt werden.

3. Welche Vorgaben gelten für Veranstaltungen vor Publikum?

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 50 Personen als Publikum zugelassen, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 100.
- Die verfügbaren Publikumssitzplätze dürfen höchstens zu einem Drittel besetzt werden.
- Für das Publikum gilt während der ganzen Veranstaltung, wozu auch eine allfällige Pause zählt, eine Sitzpflicht. Der Sitzplatz darf nur aus triftigen Gründen (Gang zur Toilette, gesundheitliche Gründe, nicht aber zum «Füsse vertreten» oder für eine Rauchpause) verlassen werden. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein.
- Restaurations- und Takeawaybetriebe sind nicht zulässig.
- Eine Konsumation von Speisen und Getränken ist grundsätzlich verboten, da die Gesichtsmaske dauernd getragen werden muss. Wie bei Reisen im Zug ist es jedoch zulässig, ein Getränk oder einen kleinen Snack mitzunehmen und für die für die Konsumation erforderliche Zeit die Maske zu entfernen (vgl. Erläuterungen zur Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 14. April 2021, Stand 14. April 2021, S. 5).

4. Welche Veranstaltungen gelten als private Veranstaltungen und was ist dabei zu beachten?

Als private Veranstaltungen gelten nur solche, die im Familien- und Freundeskreis (vgl. Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) durchgeführt werden. Dazu zählen z.B. Geburtstagsfeiern oder Apéros, gemeinsame Essen im Hause von Freunden, Spieleabende. Solche Veranstaltungen sind – wie oben ausgeführt – in Innenbereichen auf 10 und im Freien auf 15 Personen zu beschränken. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden und es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden, jedoch gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Ein Vereinsfest im Park ist bspw. keine private Veranstaltung, da die Teilnehmer nicht (ausschliesslich) zum Familien- und Freundeskreis gehören. Vereinsanlässe gehören zu den (regulären) Veranstaltungen, die mit Einschränkungen zulässig sind (vgl. Fragen 2 und 5).

5. Welche Vorgaben gelten für reguläre (nicht private) Veranstaltungen?

- Es sind nur die unter Frage 2 aufgezählten regulären Veranstaltungen mit der dort erwähnten Personenobergrenze möglich.
- Im Kanton Solothurn müssen gemäss § 1^{quater} V Covid-19 Kontaktdaten der Gäste/Teilnehmenden und angestellten/mitwirkenden/mithelfenden Personen erhoben werden, d.h.
 - o Name, Vorname und vollständige Adresse
 - o Geburtsdatum
 - o Mobiltelefonnummer
 - o E-Mail-Adresse
 - o bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die Tisch- oder Sitzplatznummer

Die Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind, müssen nicht erhoben werden.

Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gäste- oder Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren. Die Liste ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln. Auf <https://corona.so.ch/wirtschaft/betriebe-und-veranstaltungen> wird eine Kontaktliste für Restaurants, Bars und Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richtet sich nach Art. 5 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

- Für alle zulässigen, regulären Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept vorliegen, das umgesetzt wird (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt immer die bundesrechtliche Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

6. Welche besonderen Vorgaben gelten für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport?

- Von Bundesrechts dürfen öffentlich zugängliche Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für das Publikum nur geöffnet werden, wenn die Maskenpflicht nach Art. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage umgesetzt und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann (Art. 5d Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Davon ausgenommen sind
 - o Die Nutzung für Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur sowie in der Kinder- und Jugendarbeit, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske oder die Einhaltung des erforderlichen Abstands gemäss den entsprechenden besonderen Bestimmungen nicht erforderlich ist (z.B. Aktivitäten von Profisportlerinnen und -sportlern oder von Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001);
 - o Anlagen in Hotels, die nur für Hotelgäste zugänglich sind.
- Einrichtungen und Betriebe, deren Innenräume geschlossen bleiben müssen, weil die Maskenpflicht und der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden können (z.B. Wellnesszentren), dürfen diese Innenbereiche offenhalten, soweit sie für die Nutzung der Aussenbereiche notwendig sind. Dies betrifft namentlich Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben.

7. Welche besonderen Vorgaben gelten für den Sportbereich?

- Zulässig sind folgende Aktivitäten:
 - o Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger inklusive Wettkämpfe ohne Publikum (d.h. bspw. auch ohne Eltern am Spielfeldrand).

Die Regelung gilt für alle Sportarten in Innenräumen wie auch im Freien. Damit sind auch Trainings und Wettkämpfe in Kontaktsportarten zulässig. Es sind jedoch für Trainings wie auch für Wettkämpfe Schutzkonzepte gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erstellen.

Pfadi-Übungen und Ausflüge sind bspw. erlaubt, da sie in den Bereich Jugend&Sport gehören. Für Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger besteht keine Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts (Art. 6e Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

- Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter ausgeübt werden (Amateursport),
 - im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
 - in Innenräumen unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen (vgl. Ziffer 3.1^{bis} Bst. f Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage), wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen (15 m² ohne körperliche Anstrengung, 25 m² bei körperlich anstrengenden Aktivitäten, vgl. Ziffer 3.1^{quater} Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) genügen und Kontaktdaten (nach Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage) erhoben werden. Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin nicht zulässig.
 - Für Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen im Bereich des Amateursports besteht keine Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts (Art. 6e Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Für den Bereich des Nachwuchsleistungssports gelten spezifische Regeln. Athletinnen und Athleten auf dem Leistungssportweg haben ihr Leben bereits auf den Sport ausgerichtet und trainieren in einem professionellen Umfeld, weshalb ein langer Unterbruch zu vorzeitigen Karriere-Abbrüchen führen kann. Mit dem Hinweis auf die Swiss Olympic Card wird in der Verordnung selbst klar festgehalten, welche Leistungssportlerinnen und -sportler von der Regelung erfasst werden. Für diese sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe möglich, wenn als Einzelperson, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständiges Wettkampfteam trainiert wird.
- Auch für den professionellen und semiprofessionellen Bereich gelten spezifische Regeln. Es soll dem leistungsorientierten Mannschaftssport ermöglicht werden, seine Aktivitäten fortzuführen. In diesem Sinne sind Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören, zulässig. Es obliegt in erster Linie den Sportverbänden, die betreffenden Ligen anhand der genannten Kriterien zu definieren.

8. Welche besonderen Vorgaben gelten für den Kulturbereich?

- Für den Betrieb von Museen, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Kultureinrichtungen gilt einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage) sowie die Vorgaben nach Art. 5d Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.
- Von Bundesrechts wegen sind ab 19. April 2021 bestimmte Veranstaltungen wieder erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
 - Im nichtprofessionellen Bereich sind folgende Aktivitäten zulässig, mit Ausnahme von Aufführungen vor Publikum:
 - Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger,
 - Aktivitäten von Einzelpersonen mit Jahrgang 2000 oder älter,
 - Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen (vgl. Ziffer 3.1^{bis} Bst. f Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage), wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen (25 m² bei Aktivitäten wie Singen, Blasmusik,

lautem Sprechen, 15 m² bei anderen Aktivitäten, vgl. Ziffer 3.1^{ter} Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) genügen und Kontaktdaten (nach Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage) erhoben werden. Damit ist bspw. die Probe der Laientheatergruppe in einem Theater wieder möglich. Auch Chorsingen ist unter diesen strengen Bedingungen wieder möglich.

- Aktivitäten im Freien in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Die Schutzkonzeptpflicht besteht erst für Aktivitäten mit mehr als 5 Personen (Art. 6f Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Im professionellen Bereich: Es sind alle Aktivitäten von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles zulässig. Für Aktivitäten mit Gesang gilt Folgendes:
 - Chorkonzerte sind verboten.
 - Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

9. Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Kinder- und Jugendarbeit?

Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen werden privilegiert. Dies gilt auch für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Art. 6g Covid-19-Verordnung besondere Lage). Gemeint sind Fachstellen der offenen Kinder und Jugendarbeit in den Kantonen und Gemeinden. Es gelten folgende Rahmenbestimmungen:

- Es muss sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger handeln.
- Eine Fachperson muss die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen betreuen.
- Das Schutzkonzept muss die zulässigen Aktivitäten und die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher bezeichnen.

Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken in Innenräumen sind unzulässig.

Wenn die Rahmenbedingungen erfüllt sind, gilt keine Begrenzung der Personenzahl.

10. Bei welchen Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht?

Grundsätzlich gibt es für die zulässigen Veranstaltungen kaum Ausnahmen von der Maskenpflicht (abgesehen von den in Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage explizit normierten Ausnahmen für bestimmte Personen wie Kinder, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, etc.).

Für die erlaubten Veranstaltungen (vgl. Frage 2) in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt von Bundesrechts wegen die Maskentragpflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Maskenpflicht gilt nicht für private Veranstaltungen bis 10 Personen in privaten Innenräumen oder bis 15 Personen im Freien. Jedoch gelten auch hier die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage), welche u.a. das Abstandhalten und, wenn dies nicht möglich ist, das Tragen einer Maske vorsehen.

11. Was ist eine Menschenansammlung im öffentlichen Raum?

Menschenansammlungen sind von Veranstaltungen zu unterscheiden. Es handelt sich dabei um in aller Regel nicht geplante oder organisierte Ansammlungen von Personen, die sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin ergeben. Sie haben keinen bestimmten Ablauf. Eine im öffentlichen Raum durchgeführte Feuerwehrrübung ist bspw. keine Menschenansammlung, sondern eine Veranstaltung. Gleiches gilt für Familienanlässe wie Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern im Wald oder in einem Park.

Von Bundesrechts wegen sind Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten.

Bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum bis 15 Personen gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand und, wenn dieser nicht eingehalten werden kann, betreffend das Tragen einer Gesichtsmaske.

12. Was gilt für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen?

Für die Teilnehmer gilt einzig die Maskenpflicht (insbesondere keine zahlenmässige Beschränkung, kein Schutzkonzept). Davon ausgenommen sind Kinder vor dem 12. Geburtstag und Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

13. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Massnahmen auf Bundesebene?

FAQs des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html?faq-url=/de>